

Übersicht Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (Gültig ab 14. Juni 2021)

	<u>Erst ab 1. Juli</u> §2 Absatz 6	§2 Absatz 5	§2 Absatz 4	§2 Absatz 3	§2 Absatz 2	§2 Absatz 1	
7-Tages-Inzidenzen im Landkreis ¹	≤ 10 Landkreisübergreifend ³	11 – 35 Landkreisübergreifend ³	36 – 50 Landkreisübergreifend ³	51-99 Landkreisübergreifend ³	100-164 Bundes-Notbremse	≥ 165 Bundes-Notbremse	Muss immer berücksichtigt werden
Kinder- und Jugendarbeit	Innenraum: 36 Personen 240 Personen ²	Innenraum: 36 Personen 120 Personen ²	Innenraum: 18 Personen 60 Personen ²	Innenraum: 12 Personen 36 Personen ²	Innenraum: 12 Personen ²	6 Personen ²	<p>Corona-Verordnung des Landes Abstandempfehlung nach §2 Zutritts/Teilnahmeverbot nach §8 Arbeitsschutzanforderungen nach §9</p> <p>sowie</p>  <p>Hygieneanforderungen nach §4 und §6</p>  <p>Datenerhebung nach §7</p> <p>Bildung von festen Gruppen mit bis zu 30 Personen. Zwischen den Gruppen gilt Abstandempfehlung nach §2 Absatz 1 CoronaVO</p>
Angebote nach §11 CoronaVO Veranstaltungen	Außenbereich: 60 Personen 240 Personen ²	Außenbereich: 60 Personen 120 Personen ²	Außenbereich: 30 Personen 120 Personen ²	Außenbereich: 18 Personen 120 Personen ²	Außenbereich: 18 Personen ²	6 Personen ²	
Jugendsozialarbeit	Innenraum: 36 Personen 240 Personen ²	Innenraum: 36 Personen 60 Personen ²	Innenraum: 18 Personen 60 Personen ²	Innenraum: 18 Personen 36 Personen ²	18 Personen ²	12 Personen ²	
Angebote nach §11 CoronaVO Veranstaltungen	Außenbereich: 60 Personen 240 Personen ²	Außenbereich: 60 Personen 120 Personen ²	Außenbereich: 30 Personen 120 Personen ²	Außenbereich: 18 Personen 120 Personen ²			
Angebote unter 4 Übernachtungen	240 Personen ² • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt	ab 1. Juli 120 Personen ² • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt	18 Personen ² • max. je 3 Haushalte in einem Schlafrum • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt	Nur zur Qualifizierung und Weiterbildung von Ehrenamtlichen 18 Personen ² • max. 2 Haushalten in einem Schlafrum	-	-	
Angebote ab 4 Übernachtungen	360 Personen ² • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt • 7 Tage nach Ende ein Bürgertest(SOLL)	ab 1. Juli 240 Personen ² • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt • 7 Tage nach Ende ein Bürgertest(SOLL)	60 Personen ² • Maskenpflicht nur bei Außenkontakt • 7 Tage nach Ende ein Bürgertest(SOLL)	-	-	-	
Angebote nach §10 Ansammlungen	Innenraum: 36 zeitgleich Anwesende ²	Innenraum: 36 zeitgleich Anwesende ²	maximal 10 Personen aus drei Haushalten oder Kinder unter 14 aus bis zu acht Haushalten	-	-	-	
	Außenbereich: 60 zeitgleich Anwesende ²	Außenbereich: 60 zeitgleich Anwesende ²					
Maskenpflicht nach §3 Absatz 1 CoronaVO bei über 6- jährigen	Entfällt im Freien, wenn Abstand eingehalten wird. In geschlossenen Räumen Pflicht	Entfällt im Freien, wenn Abstand eingehalten wird. In geschlossenen Räumen Pflicht	Entfällt im Freien, wenn Abstand eingehalten wird. In geschlossenen Räumen Pflicht	Überall	Überall	Überall	

Innenraum = geschlossene Räume

Außenbereich = im Freien

¹ <https://corona.rki.de/>

² **Getestet, geimpft, genesen**

Zu Beginn muss ein Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 1 CoronaVO vorgelegt werden; für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten Testnachweises, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Bei mehrtägigen Angeboten muss in jeder Woche an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen ein Testnachweis vorgelegt werden. Für geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO ist die einmalige Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises ausreichend; § 21 Absatz 8 Satz 4 Halbsatz 2 CoronaVO gilt entsprechend.

³ Bei Angeboten mit getesteten Personen können diese auch explizit aus verschiedenen Stadt- und Landkreisen stammen.
Ein Verbot besteht jedoch auch bei Inzidenzen von über 100 nicht.

Weitere Hinweise:

- Die Flächen müssen jeweils in Bezug auf die möglichen Personenzahlen die Abstandempfehlungen nach §2 ermöglichen.
- Die Datenerhebung nach §7 kann u.a. mit der Corona-Warn-App oder mit der luca-App erfolgen.
- Eine Selbstversorgung ist während der Angebote mit Übernachtung möglich.
Die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken sind zu beachten.

Auslandsfreizeiten:

Auslandsfreizeiten sind grundsätzlich möglich. Neben den Regelungen für Baden-Württemberg gelten auch die Regelungen des Ziellandes.

In dem Präventions- und Ausbruchsmanagement nach §5 ist der Umgang zu klären, was passiert, wenn das Zielland zum Mutationsgebiet erklärt wird. Ebenso sind die Einreisebestimmungen für Deutschland zu beachten. Von den Eltern sollte bei unter 18-jährigen Personen ggf. ein Einverständnis eingeholt werden, dass durch eine mögliche Quarantäne oder verzögerte Einreise ein längerer Aufenthalt im Sinne des Aufenthaltsbestimmungsrecht dem Veranstalter erlaubt wird.